

14. Automatensteuer. Begriff der Überlassung zur Ausnutzung.
Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909, Tariffst. 11a Abf. 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1912 i. S. B. (Nl.) w. den
preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 412/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im August 1910 verkaufte Kläger an die Schankwirtin W. in
B. ein automatisch betriebenes Klavier für 1800 M. Auf den Preis
wurden 50 M bar angezahlt; der Rest sollte in monatlichen Raten
von 30 M, und zwar in der Weise berichtigt werden, daß Kläger,

der den Schlüssel behielt, die eingeworfenen Geldstücke am Schlusse jeden Monats an sich nahm. Betrogen diese weniger als 30 M., so sollte die M. das Fehlende zahlen, ein Überschuß war ihr gut zu schreiben. Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufpreises behielt sich Kläger das Eigentum vor. Der Automat wurde in der Wirtschaft der M. aufgestellt und dort betrieben. Im Juli 1911 vereinbarte Kläger mit der M. die Aufhebung des Vertrags und nahm das Klavier wieder zurück. Wegen der Anzahlung, sowie wegen der Raten von je 30 M. war er teils durch die Einnahmen aus dem Automaten, teils durch Zahlungen der M. befriedigt. Die auf die Besitzzeit der M. fallende Automatensteuer war von dieser nicht bezahlt worden. Der Beklagte forderte sie vom Kläger mit der Begründung, daß dieser den Automaten selbst ausgenutzt habe. Kläger erhob Klage mit dem Antrage festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, die Steuer zu entrichten. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach diesem Antrage. Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Der Berufsrichter ist der Meinung, daß die Nutzung des Klaviers in der maßgebenden Zeit nicht dem Kläger, sondern der Frau M. zugestanden habe. Diese habe das Klavier dazu benutzt, durch Darbietung musikalischer Unterhaltung den Besuch ihrer Schankstätte zu heben, und der Gelbertrag habe zur Bezahlung ihrer Kaufschuld gedient. Sie habe auch die Gefahr des Wechsels der Einnahmen getragen. Daß der Kläger als Gläubiger der Kaufgeldforderung das Geld gleich an sich genommen habe, berechtige nicht zu der Annahme, daß das Nutzungsrecht ihm zugestanden habe. Die Überlassung des Schlüssels an ihn sei nur eine Sicherungsmaßregel gewesen.

Die Revision rügt Verkennung des Begriffs der Ausnutzung. Ausgenutzt werde der Automat von demjenigen, welcher die Erträge vereinnahme. Auf das weitere Schicksal der Erträge, insbesondere auf die Art ihrer Verrechnung, komme es nicht an.

Diese Rüge ist unbegründet. Schuldner der Abgabe ist nach Abs. 4 Tariffst. 11a der Eigentümer, oder, wenn der Automat einem anderen zur Ausnutzung überlassen ist, dieser. Demnach genügt es für die Steuerpflicht nicht, daß jemand tatsächlich die

Erträge vereinnahmt; erforderlich ist vielmehr, daß ihm der Automat zur Nutzung überlassen worden ist, d. h. daß er auf Grund irgend eines Rechtsgeschäfts befugt ist, durch bestimmungsmäßigen Gebrauch des Automaten einen Gewinn zu erzielen. Diese Voraussetzungen trafen nicht beim Kläger, wohl aber bei Frau M. zu. Sie hatte den Automaten vom Kläger gekauft und übergeben erhalten. Nach § 446 BGB. gehörten ihr daher die Nutzungen, obgleich sich der Kläger bis zur Bezahlung des Kaufgeldes das Eigentum vorbehalten hatte. Allerdings hätte sich der Kläger auch die Nutzungen vorbehalten können. Eine solche Vereinbarung ist aber tatsächlich nicht getroffen. Sie ist insbesondere nicht darin zu finden, daß der Geldertrag des Automaten bis auf weiteres zur Befriedigung des Klägers wegen seiner Kaufgeldforderung verwendet werden sollte. Diese Vereinbarung ändert nichts an der Tatsache, daß der Ertrag in das Vermögen der M. floß. Möchte die M. den Ertrag behalten, oder möchte sie ihn zur Bezahlung von Schulden verwenden oder verwenden lassen, in jedem Falle wurde ihr Vermögen, nicht das des Klägers durch den Ertrag vermehrt. Da der Kläger das Geld nicht zur freien Verfügung, sondern in Anrechnung auf seine Kaufgeldforderung zu entnehmen hatte, so konnte er durch die Entnahme nicht bereichert werden. Die fragliche Abrede enthielt zwar eine im Interesse der Sicherheit des Klägers bewilligte Beschränkung der Frau M. in der Verfügung über die Nutzungen; aber ihrem Vermögen wurden die Nutzungen dadurch weder ganz noch teilweise entzogen.

Die Revision beruft sich für ihre Auffassung auf Nr. 44 der Ausführungsbest. vom 16. August 1910. Diese Bestimmungen lassen aber nirgends erkennen, daß die Überlassung zur Ausnutzung als gleichbedeutend angesehen wäre mit der Überlassung zur Vereinnahmung im Sinne der Revision, d. h. zum Herausnehmen des Ertrags aus dem Automaten.

Weiter macht die Revision folgendes geltend. Die Automatensteuer treffe Personen, die auf einfacher Bildungsstufe stünden, und die Revision müsse den unteren Beamten überlassen werden. Deshalb sei es geboten gewesen, möglichst einfache Merkmale für die Ermittlung des Steuerpflichtigen zu schaffen. Ein solches Merkmal habe neben dem Eigentum am Automaten die Vereinnahmung des

Ertrags bilden sollen. Im Gesetze stehe allerdings anstatt des klaren Ausdrucks „Vereinnahmung“ das Wort „Ausnutzung“; es sei aber nicht anzunehmen, daß darunter etwas anderes hätte verstanden werden sollen.

Allein zunächst ist zu bemerken, daß, wenn der Kläger oder Frau M. darüber im Zweifel gewesen wären, wer von ihnen der Steuerpflichtige war, darüber nicht ein Unterbeamter, sondern derjenige Beamte zu entscheiden gehabt haben würde, welchem die Ausstellung der Jahreskarte oblag. Inwiefern dann bei Gelegenheit von Revisionen noch rechtliche Schwierigkeiten hätten entstehen können, ist nicht ersichtlich. Im übrigen bietet das Gesetz keinen Anhalt für die Annahme, daß es bei Aufstellung der Merkmale für die Person des Steuerpflichtigen hauptsächlich auf Ermöglichung einer leichten Einziehung des Stempels abgesehen gewesen wäre. Gegen eine solche Annahme spricht vielmehr der Umstand, daß an erster Stelle der Eigentümer, nicht etwa der Besitzer, genannt ist. Die Erfahrung lehrt, daß die Feststellung des Eigentümers oft große Schwierigkeiten bereitet.

Unerheblich ist schließlich der vom Beklagten geltend gemachte Gesichtspunkt, daß die Abnehmer der Automaten häufig zahlungsunfähige Personen seien, so daß die Eigentümer, solange das Kaufgeld nicht bezahlt sei, mindestens auf eine gleichzeitige Ausnutzung neben dem Abnehmer bedacht sein müßten. Wie schon erwähnt, hat sich Kläger im vorliegenden Falle keinerlei Anteil an den Nutzungen vorbehalten, sondern sich in anderer Weise wegen seiner Kaufgeldforderung gesichert.“ . . .